

**HESSEN**



**Informationen  
der  
Regulierungskammer Hessen  
(RegKH)**

**Ausgabe 01/2020  
(10.02.2020)**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Mitteilungspflichten nach § 28 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Formulare und Erhebungsbögen, Berichtsform .....</b>	<b>3</b>
<b>3. Terminvorgabe .....</b>	<b>3</b>
<b>4. Bereits erfolgte Meldungen und Vermeidung von redundanten Meldungen .....</b>	<b>4</b>
<b>5. Festlegung zu Tätigkeitsabschlüssen .....</b>	<b>4</b>
<b>6. Keine Rolle „Kommunikationsbeauftragter“ .....</b>	<b>4</b>
<b>7. Überprüfung Sondernetzentgelte .....</b>	<b>4</b>

## 1. Mitteilungspflichten nach § 28 Anreizregulierungsverordnung (ARegV)

Gemäß § 28 ARegV obliegen den Netzbetreibern insbesondere Mitteilungspflichten zu:

- a) Anpassungen der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 ARegV sowie die den Anpassungen zugrundeliegenden Änderungen von nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV und die den Anpassungen zugrundeliegenden Änderungen von Kostenanteilen nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 ARegV, jeweils zum 1. Januar des Kalenderjahres.
- b) Die zur Überprüfung der Netzentgelte nach § 21 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und § 21 der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) notwendigen Daten, insbesondere die in dem Bericht nach § 28 i. V. m. § 16 Abs. 2 GasNEV und § 28 i. V. m. § 20 Abs. 2 StromNEV enthaltenen Daten.
- c) Die Anpassung der Netzentgelte auf Grund von geänderten Erlösobergrenzen nach § 21 Abs. 2 StromNEV und § 21 Abs. 2 GasNEV jährlich zum 1. Januar.
- d) Den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüsse und –aufspaltungen nach § 26, insbesondere den Übergang oder die Addition von Erlösobergrenzen (EOG) nach § 26 Abs. 1 ARegV.
- e) Die Zahl der Kunden sowie die Belegenheit des Elektrizitäts- und Gasverteilernetzes bezogen auf Bundesländer.

## 2. Formulare und Erhebungsbögen, Berichtsform

Für die unter 1. aufgeführten Mitteilungspflichten gegenüber der RegKH<sup>1</sup> nutzen Sie bitte die aktuellen Erhebungsbögen der Bundesnetzagentur:

### Stromnetzbetreiber:

- Erhebungsbogen gemäß § 28 Nr. 1 ARegV Strom - Stand: 02.10.2019
- Erhebungsbogen gemäß § 28 Nr. 3 und 4 ARegV Strom - Stand: 02.10.2019

### Gasnetzbetreiber:

- Erhebungsbogen zur Anpassung und Verprobung (§ 28 Nr. 1 u. 3 - 4 ARegV)

Diese sind abrufbar auf den Internetseiten der RegKH unter

<https://service.hessen.de/html/1210-EP-Generische-Inhaltsseite-10758-Mitteilungspflichten-der-Netzbetreiber.htm>

Für die weiteren Mitteilungen erstellen Sie bitte einen schriftlichen Bericht, gegliedert nach den unter 1. genannten Mitteilungspflichten.

## 3. Terminvorgabe

Die Mitteilungen der Netzbetreiber zu **1 a)** bis **e)** sind der RegKH spätestens bis zum

**31.03.2020**

über Hessen-Drive vorzulegen.

---

<sup>1</sup> Berichtspflichten gegenüber der Bundesnetzagentur sind nicht Gegenstand dieses Dokuments.

#### **4. Bereits erfolgte Meldungen und Vermeidung von redundanten Meldungen**

Einige Netzbetreiber haben ihre Mitteilungspflichten gegenüber der RegKH bereits (teilweise) erfüllt. Diese Netzbetreiber werden seitens der RegKH gebeten, noch einmal zu prüfen, ob ihre Meldungen entsprechend den Hinweisen in den Abschnitten Nr. 1. und Nr. 2. erstellt wurden.

#### **5. Festlegung zu Tätigkeitsabschlüssen**

Die Bundesnetzagentur hat am 25.11.2019 „*Vorgaben von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen gegenüber vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbständigen Netzbetreibern*“ beschlossen.

Die RegKH beabsichtigt, diese Vorgaben für ihren Zuständigkeitsbereich deckungsgleich zu übernehmen und bereitet derzeit jeweils für den Gas- und den Strombereich eine entsprechende Festlegung vor.

Die Netzbetreiber in der Zuständigkeit der RegKH werden die Beschlussentwürfe voraussichtlich Anfang März 2020 zur Stellungnahme erhalten.

#### **6. Keine Rolle „Kommunikationsbeauftragter“**

Mit der Umstellung auf eine rechtsverbindliche elektronische Kommunikation wurden deutlich, dass bei den Netzbetreibern die Geschäftsführungen und/oder die Regulierungsmanager die ersten Ansprechpartner für die RegKH sind.

Die Rolle „Kommunikationsbeauftragter“ ist, soweit es um die Kommunikation im ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der RegKH geht, entbehrlich.

Daher ist eine Bestellung bzw. Benennung eines Kommunikationsbeauftragten im Rahmen der landesbehördlichen Regulierung nicht erforderlich.

#### **7. Überprüfung Sondernetzentgelte**

Die RegKH prüft in diesem Jahr turnusmäßig die in ihrem Zuständigkeitsbereich vorliegenden Sondernetzentgelte (Strom: Individuelle Netzentgelte nach § 19 StromNEV; Gas: Separate Kurzstreckenentgelte nach § 20 GasNEV).

Gegenstand der Prüfung ist u. a. die Einhaltung der Berichtspflichten seitens der Unternehmen, für die individuelle Netzentgelte vereinbart wurden und die Feststellung, ob die Genehmigungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt werden.